



Stadtgemeinde Eisenerz
Mario-Stecher-Platz 1
A-8790 Eisenerz
eisenerz.at

Geschäftszahl
664/2024-37
Bezug
straßenpolizeiliche Bewilligung
Ansprechperson
gregor.ruckhofer@eisenerz.at

Eisenerz, 15.10.2024

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eisenerz als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idGF. (StVO 1960), in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. 115/1967 idGF. (GemO) zuständige Behörde, verordnet gemäß § 43 Abs. 1 b Z 1 iVm. § 94d Z 4 StVO 1960, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 15.10.2024 (GZ: 664/2024-37) bewilligten

Sanierung Ramsaustraße 3.BA, 8790 Eisenerz

folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im **Zeitraum** von **15.10.2024** bis einschließlich **11.11.2024**:

- 1) Fahrverbot (gemäß § 52 Z 1 StVO) im Baustellenbereich.
 - nur am Tage der Asphaltierungsarbeiten, jeweils von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- 2) Umleitung“ (gemäß § 53 Z 16b StVO):
 - für Pkw im Baustellenbereich bzw. Biathlonanlage,
- 3) Mehrere Gefahrenzeichen „Baustelle“ (gemäß § 50 Z 9 StVO):
 - vor allen Baustellenbereichen.

Gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Wichtige Hinweise (Auflagen im Bescheid GZ: 664/2024-35):

- Eine Sperre der Straße ist nur an den Tagen der Asphaltierungsarbeiten und nur nach durchgeführter nachweislicher Information an alle betroffenen Anrainer zulässig.
- Der Bauführer hat antragsgemäß für eine ordentliche Anrainerverständigung („Baustelleninformation“) zu sorgen.
- Am 25.10.2024 dürfen keine Bauarbeiten ausgeführt werden und ist die Straße vollständig befahrbar zu halten (Tag der offenen Tür Schanzenanlage Erzberg-Arena).

Glück Auf!

Der Bürgermeister

Thomas Rauninger, BEd.

Erght an:

1. Polizeiinspektion Eisenerz, zur Kenntnisnahme;
2. Hitthaller + Trixl BauGmbH, Josef-Heißl-Straße 1+3, 8700 Leoben per E-Mail an: mario.wiesflecker@hitthaller.at (=Bauführer), mit dem Ersuchen, für die Aufstellung der Verkehrszeichen Sorge zu tragen und durch Aktenvermerke die Ausführung zu dokumentieren;

Kundmachung: per Anschlag Amtstafel, digitale Amtstafel, Homepage Stadtgemeinde Eisenerz.

